

Gemäss den aktuellen Informationen durch die BKB kam es in den letzten Jahren zu verschiedenen externen Vergaben von Aufträgen. Begrüsst wurden dabei offenbar auch Firmen, bei welchen Mitglieder des Bankrats Mit- oder Alleininhaber sind.

Aus den von der Bank in diesem Zusammenhang vorgelegten Zahlen ergibt sich zudem im Bereich des Einkaufs von externen Rechts- und Beratungsdienstleistungen ein sehr grosses Auftragsvolumen (bspw. im Jahr 2012 ein Volumen von CHF 8'988'545 und im laufenden Jahr bereits CHF 10'559'888).

Bei der Vergabe der Aufträge soll alles korrekt verlaufen sein. Offen ist, ob sich die BKB bei ihren Vergabungen an die Vorgaben des kantonalen Beschaffungsgesetzes gehalten hat oder ob sie der Auffassung war, diesem nicht unterstellt zu sein.

Ein Gutachten, welches im Jahr 2011 die Frage der Unterstellung der Listenspitäler unter die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts¹ prüfte, kam zum Schluss, dass diese Spitäler unabhängig von deren Rechtsform den kantonalen Gesetzen über die öffentliche Beschaffung unterstehen. Das Gutachten, welches der Regierung bekannt sein dürfte, liefert gewisse Hinweise, dass möglicherweise auch die BKB bei den nun bekannt gewordenen Vergabungen die Vorgaben des kantonalen Beschaffungsgesetzes einzuhalten gehabt hätte. Der Blick auf die Vorgaben des kantonalen Beschaffungsgesetzes deutet in die gleiche Richtung. § 4 dieses Gesetzes statuiert, dass dessen Vorgaben für alle Träger öffentlicher Aufgaben gelten und der Kanton auch dafür sorgen soll, dass Unternehmen, an denen der Kanton mehrheitlich beteiligt ist, diese einhalten. Dass die BKB auch eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ergibt sich aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonalbank, wonach die Bank nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund stellen sich deshalb dem Interpellanten im Zusammenhang mit den nun bekannt gewordenen Auftragsvergaben einige Fragen und er bittet den Regierungsrat um Klärung:

1. Unterstand die BKB nach der Auffassung der Regierung bisher den Vorgaben des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat seine bisherige Position im Lichte des Gutachtens zur Unterstellung der Listenspitäler unter das öffentliche Beschaffungswesen?
3. Geben die aktuell bekannt gewordenen Vergabungen an Mitglieder des Bankrats Anlass zu einer aufsichtsrechtlichen Intervention der Regierung?
4. Hatte der Regierungsrat Kenntnis vom enormen Umfang der von der BKB ab 2009 in Anspruch genommenen externen Dienstleistungen im Bereich Recht und Beratung?
5. Wurden der Regierung als Aufsichtsbehörde die Gründe für diese enormen externen Kosten aufgezeigt und erläutert?
6. Wie hoch war der externe Beratungsaufwand in den Jahren Jahr 2003 - 2009?
7. Aus welchen Gründen stieg der externe Beratungsaufwand von CHF 3,2 Mio. im Jahr 2009 auf über CHF 10,5 Mio. im Jahr 2013?
8. Wurde der Regierungsrat vom Bankrat jeweils über die Art und Weise der Vergabungen informiert?
9. Wurden bei der Vergabe der einzelnen Aufträge Offerten von mehreren Anbietern eingeholt?

¹ Rechtsgutachten von Walder Wyss an das interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen vom 7. Dezember 2011.